FAQ (STAND: 02.09.2025)

Antworten auf häufig gestellte Fragen – Richtlinie „Niedersachsen Invest EFRE“

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank Günther-Wagner-Allee 12–16 30177 Hannover
Telefon 0511 30031-9333 Telefax 0511 30031-9300 beratung@nbank.de www.nbank.de

Kofinanziert von der Europäischen Union
Niedersachsen

INHALT

FAQ (Stand: 02.09.2025) 1
1. Wer wird gefördert? 3
2. Was wird gefördert / Was wird nicht gefördert? 3
3. Wie wird gefördert? 4
4. Von der Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis 5
5. Angebote und Auftragsvergabe 7
6. Kombination mit anderen Förderprogrammen 8
7. Allgemeine Fragen 8
8. Fragen zum Kundenportal 9

1. WER WIRD GEFÖRDERT?

Für wen kommt das Programm in Frage?

Kleine und Mittlere Unternehmen (nachfolgend: KMU) der gewerblichen Wirtschaft. Die Haupttätigkeit der zu fördernden Betriebsstätte muss einer förderfähigen Branche zugeordnet werden können. Die Positivliste kann in der Anlage 2 der Richtlinie eingesehen werden.

Für wen kommt das Förderprogramm nicht in Frage?

- Große Unternehmen
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit der Betriebsstätte keiner der in der Positivliste aufgeführten Branchen zuzuordnen ist
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen sind
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten

2. WAS WIRD GEFÖRDERT / WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Was wird gefördert?

- Investitionsvorhaben, z.B. Errichtungs-, Diversifizierungs- und Erweiterungsvorhaben einer Betriebsstätte, mit denen mindestens 5 % neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. am Arbeitsmarkt angeboten werden oder ein Abschreibungskriterium erfüllt wird (siehe Punkt 4.3 der Richtlinie). Förderfähig sind auch Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre (Assets Deals). All dies sind sogenannte förderfähige ***Basisinvestitionen***. Mit der Investition muss zudem die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells erhöht werden, in dem der Innovationsgrad („new to the firm“) und/oder der Digitalisierungsgrad erhöht wird.

  Mit diesem Investitionsvorhaben **muss** ebenfalls mindestens eine ***CO_2-reduzierende Zusatzinvestition*** vorgenommen werden. Diese muss aus einem der folgenden Bereiche erfolgen:

  - Nicht gebäudebezogene Energieeffizienzkosten (Artikel 38 AGVO)
  - Umweltschutzbezogene Kosten einschließlich der Dekarbonisierung (Artikel 36 AGVO)
  - Erzeugung von erneuerbaren Energien (Artikel 41 AGVO)

- Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer Wirtschaftsgüter, wenn diese dem Sachanlagevermögen des Zuwendungsempfangenden zugerechnet werden
- Immaterielle Wirtschaftsgüter, wenn diese aktiviert werden. Dazu gehören u.a. Patente und Lizenzen.
- Mobile Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn diese innerhalb des Fördergebietes eingesetzt werden. Das Fördergebiet ist das gesamte Bundesland Niedersachsen.

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- Grunderwerb
- Fahrzeuge jeglicher Art, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitzinsen)
- Umsatzsteuer
- Eigenleistungen
- Aufträge, deren Beträge unterhalb von 1 000 EUR liegen
- In einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind i. d. R. nicht förderfähig. Ausnahmen sind nur bei dem Kauf von Vermögenswerten einer Betriebsstätte zulässig, die bereits geschlossen ist oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Ebenso ist eine Ausnahme bei Unternehmen in der Gründungsphase (innerhalb von 60 Monaten nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit) möglich. Für weitere Details und Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an unsere Beratung.
- Siehe auch Merkblatt „Informationen zu den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten“

3. WIE WIRD GEFÖRDERT?

Wie hoch ist die Förderquote?

- Die Förderquote beträgt bei den Basisinvestitionen:
  Kleine Unternehmen 20%
  Mittlere Unternehmen 10%
- Für die CO_2-reduzierenden Zusatzinvestitionen gelten je nach Investitionsort, Unternehmensgröße und Maßnahmeart unterschiedliche Fördersätze:

Unternehmensgröße	**Kleine Unternehmen**		**Mittlere Unternehmen**	
Regionskategorie	**ÜR**	**SER**	**ÜR**	**SER**
Nicht gebäudebezogene Energieeffizienzkosten (Artikel 38 AGVO)	50 %	40 %	40 %	40 %
Erzeugung von erneuerbaren Energien (Artikel 41 AGVO)	60 %	40 %	55 %	40 %
Umweltschutzbezogene Kosten einschließlich der Dekarbonisierung (Artikel 36 AGVO)	60 %	40 %	50 %	40 %

Bitte beachten Sie:
In den Fällen des Artikels 41 Abs. 6 AGVO sind die gesamten Investitionsausgaben zuwendungsfähig, die die Anforderungen des Artikels 41 AGVO erfüllen und sich zu 100 % auf die förderfähige Maßnahme des antragstellenden Unternehmens beziehen. Zuwendungsfähig sind bei Investitionen in erneuerbare Energien, beispielsweise PV-Anlagen oder Wärmepumpen die Module, Wechselrichter, Montagesystem sowie Verkabelung und Stecker bis zum Zählerschrank. Bei Wärmepumpen sämtliche Hauptkomponenten wie der Verdampfer, Verdichter, Verflüssiger, Expansionsventil etc.). Zusätzliche Anlagenteile (für den Betrieb im/am Gebäude) werden den Basisinvestitionen zugeordnet.

Artikel 36 und 38 AGVO: Zuwendungsfähig sind die Investitions**mehr**ausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Artikel 36 Abs. 4 AGVO) und die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen erforderlich sind (Artikel 38 Abs. 3 AGVO).

Die Berechnung hierfür erfolgt durch einen sachverständigen Dritten, der von Ihnen damit beauftragt wird.

Gibt es eine Mindestförderhöhe?

Ja, Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 20.000 Euro sind nicht zuwendungsfähig.

Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Die maximale Förderhöhe liegt für die Basisinvestitionen bei 8.250.000 Euro und für die CO_2-reduzierenden Zusatzinvestitionen bei 4.000.000 Euro.

Was müssen Beherbergungsbetriebe beachten?

Schauen Sie sich hierfür bitte die Regelungen für Beherbergungsbetriebe an.

Sind Investor-Nutzer Konstellationen möglich?

Ja, wobei immer nur der Nutzer der Wirtschaftsgüter antragsberechtigt ist. Beachten Sie in diesen Fällen folgende Bedingungen.

4 VON DER ANTRAGSTELLUNG BIS ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über das neue Kundenportal der NBank. Hier werden Sie Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt. Im Schritt 3 befindet sich der Dokumentenupload, in dem Sie Ihre Anlagen hochladen. Anschließend reichen Sie Ihren Antrag online ein. Zusätzlich müssen Sie alle Unterlagen (Antrag und Anlagen), die von Ihnen unterschrieben werden müssen, unterschrieben in die NBank Hannover schicken oder vor Ort abgeben. Gerne können Sie Ihren Antrag auch in einer der NBank Beratungsstellen einreichen. Erst mit Erhalt der Originalunterlagen gilt Ihr Antrag als gestellt und kann bearbeitet werden.

Welche Anlagen sind mit dem Antrag verpflichtend einzureichen?

- Beschreibung und Begründung
- Investitionsgüterliste
- KMU-Prüfschema
- Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten
- Vorlage Berechnung Zusatzinvestitionen für die CO_2-reduzierenden Zusatzinvestitionen
- Finanzierungsbestätigung Ihrer Hausbank bzw. Nachweis Eigenmittel

Weitere Dokumente ergeben Sie sich ggf. aus Ihrem Förderantrag und werden individuell von uns nachgefordert. Nutzen Sie gerne unsere Tutorial-Videos auf Youtube (Niedersachsen Invest GRW & EFRE) zum Ausfüllen der einzelnen Dokumente.

Wie werden die im Antrag anzugebenen Arbeitsplätze berechnet?

Es sind nur sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze anzugeben, d.h.

- Mini-Jobber zählen nicht dazu
- Mitarbeitende in Teilzeit werden anteilig Ihrer Arbeitszeit in Vollzeitäquivalente umgerechnet
- i.d.R. sind geschäftsführende Gesellschafter nicht sozialversicherungspflichtig angestellt und zählen demnach nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen

Kann ein zweiter Antrag gestellt werden, während noch ein anderer Antrag läuft?

Nein. Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, sobald der Verwendungsnachweis der Vorförderung vollständig und positiv von der NBank geprüft wurde.

Gibt es feste Antragsstichtage?

Nein, es können jederzeit Anträge gestellt werden. Bitte beachten Sie ansonsten Hinweise auf der Förderprogrammseite.

Sollten die Kosten des Investitionsprojekt höher ausfallen, können die Mehrausgaben ebenfalls bezuschusst werden?

Nein.

Wann kann mit der Maßnahme begonnen werden?

Grundsätzlich ist

- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
- der Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht

als Beginn des Vorhabens zu verstehen.

Je nach Vertragsgestaltung kann auch der Abschluss eines Kreditvertrages als Beginn der Maßnahme gelten.

Bei Baumaßnahmen gelten die Planung (einschließlich des Abschlusses eines Architektenvertrages bis Leistungsphase 6 der HOAI), Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von uns erhalten haben. Sobald die NBank Ihren Antrag auf grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft hat, geht Ihnen die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn automatisch zu und muss nicht gesondert beantragt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies keine Bewilligung der beantragten Fördermittel darstellt und Sie daher auf eigenes Risiko mit der Maßnahme beginnen.

Anhand welcher Kriterien wird ein Antrag bewertet?

Jeder Antrag wird anhand der Anlage 3 Scoring-Modell zur Richtlinie bewertet. Es muss die dort angegebene Mindestpunktzahl erreicht werden. Nur dann kann Ihr Antrag in die Einplanungsrunde mitgenommen werden.

Wie lange ist der maximale Durchführungszeitraum für die Umsetzung eines Vorhabens?

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 36 Monate. Der Durchführungszeitraum kann aufgrund des Endes der aktuellen Förderperiode längstens bis zum 31.12.2028 bewilligt werden.

Gerne können Sie einen kürzeren Durchführungszeitraum planen und im Antrag angeben. Sofern es Abweichungen von Ihrem geplanten Zeitraum gibt, können Sie eine Verlängerung über das neue Kundenportal beantragen.

Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Zunächst muss Ihnen ein Zuwendungsbescheid zugegangen sein. Die Auszahlung erfolgt nach der Stellung von Mittelabrufen (online über das Kundenportal). Bitte achten Sie bei Ihren Mittelabrufen auf die Haushaltsjahre, für die Ihnen die Mittel zugesagt wurden.

Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage von Belegen.

Gibt es Zweckbindungsfristen?

Ja, die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung.

In dieser Zeit muss die Nutzung und Nutzungsfähigkeit der Investitionen entsprechend des Zuwendungszwecks gewährleistet werden. Darüber hinaus müssen die neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

5. ANGEBOTE UND AUFTRAGSVERGABE

Was muss bzgl. der Auftragsvergabe beachtet werden?

Sie müssen sich bei der Auftragsvergabe an die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest EFRE/ESF+ halten. Dort ist festgelegt, dass ab einer Zuwendungshöhe von mehr als 100.000 Euro für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro (netto) mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Der Auftrag muss dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot erteilt werden. Abweichungen sind davon immer nachvollziehbar und schriftlich zu begründen. Die Anfragen zur Angebotserstellung dürfen maximal 6 Monate auseinander liegen.

Nutzen Sie für die Dokumentation das Dokument „Dokumentation zur Auftragserteilung“, welches wir Ihnen in den Downloads zur Verfügung stellen.

6. KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme aus EFRE-Mitteln oder aus anderen Mitteln der EU ist nicht zulässig.

Sollte eine Kombination mit Förderdarlehen (z.B. NBank oder KfW) geplant sein, beachten Sie bitte folgendes:

- 25 % der Gesamtkosten dürfen nicht mit Mitteln aus öffentlichen Geldern finanziert werden. Ein Förderdarlehen darf nicht für diesen „beihilfefreien“ Finanzierungsanteil genutzt werden.
- I. d. R. haben Förderdarlehen einen Subventionswert. Dieser Subventionswert wird auf die oben beschriebenen Fördersätze angerechnet und reduziert demnach die Förderung im Förderprogramm Niedersachsen Invest EFRE.

7. ALLGEMEINE FRAGEN

Sind neben einer PV-Anlage (Art. 41 AGVO) auch der Batteriespeicher und die E-Ladesäulen als CO_2-reduzierende Zusatzinvestitionen förderfähig?

Der Batteriespeicher ist als CO_2-reduzierende Zusatzinvestition mit förderfähig, wenn gleichzeitig in eine PV-Anlage investiert wird. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

Die E-Ladesäule fällt nicht hierunter und kann deshalb nur als Basisinvestition gefördert werden.

Ein kleinerer Anteil des selbst erzeugten Stroms wird eingespeist und dafür wird eine Einspeisevergütung nach EEG gezahlt. Ist eine Förderung der PV-Anlage möglich?

Ja, sofern die PV-Anlage zur überwiegenden Eigennutzung erschlossen wird. Ggf. ist eine Förderung von PV-Anlagen nicht vollständig möglich, wenn Sie einen Neubau planen und es eine Vorschrift gibt, dass ein gewisser prozentualer Anteil mit PV bedeckt sein muss.

Gibt es weitere Voraussetzungen für die neuen Dauerarbeitsplätze zu beachten?

- Bei mittleren Unternehmen wird eine tarifgleiche Entlohnung der neuen Arbeitskräfte vorausgesetzt.

In der geförderten Betriebsstätte dürfen über den Zweckbindungszeitraum durchschnittlich höchstens 15 % Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmer sowie auch durchschnittlich höchstens 15 % Werkvertragsarbeiterinnen oder Werkvertragsarbeiter beschäftigt sein.

8. FRAGEN ZUM KUNDENPORTAL

Das Unternehmen hat einen wirtschaftlich Berechtigten aus dem Ausland. Die Steuernummer wird vom Antrag nicht anerkannt. Was ist zu tun?

In diesem Fall beantworten Sie die Frage bitte mit „NEIN“ und teilen uns den wirtschaftlich Berechtigten formlos, z. B. in Ihrem Anschreiben zum Antrag, mit.

An dem geplanten Investitionsort gibt es noch keine Straßennamen, da ein neues Gewerbegebiet erschlossen werden soll. Was ist zu tun?

Teilen Sie uns in dem entsprechenden Feld die Bezeichnung des Gewerbegebietes mit. Eine Änderung des Investitionsortes können Sie jederzeit formlos, z. B. über das Kundenportal, beantragen.

Gibt es einen Leitfaden zur Stellung von Mittelanforderungen?

Ja, auf der Startseite zum Kundenportal finden Sie einen Leitfaden.